

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

GRZ IT Center GmbH
Goethestraße 80
4020 Linz
(„GRZ“)

zuletzt geändert am: 20.04.2015



1. Gültigkeitsbereich und Anwendung

Soweit nicht in der Bestellung der GRZ oder in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Lieferanten und der GRZ ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in der Folge „**Einkaufsbedingungen**“) für sämtliche Bestellungen (Zulieferungen und Leistungserbringungen an die GRZ). Sie gelten auch für zukünftige Bestellungen, selbst wenn nicht explizit auf die Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der Einkaufsbedingungen. Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausgeschlossen, selbst wenn die GRZ diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Von den Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese Inhalt der Bestellung sind oder die GRZ diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

2. Angebote, Kostenvoranschläge, Testgeräte

An die GRZ gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind kostenlos zu erteilen und sind - sofern nicht eine längere Bindungsfrist im Angebot angegeben - ein Monat ab Zugang verbindlich.

Der Lieferant hat in seinem Angebot sämtliche Informationen zu erteilen, die der GRZ eine fundierte Prüfung des Angebots ermöglichen.

Falls für Testzwecke ein Testgerät notwendig ist, hat der Lieferant für einen definierten Zeitraum der GRZ ein kostenloses Testgerät zur Verfügung zu stellen.

3. Bestellungen

Es sind ausnahmslos schriftliche Bestellungen durch dazu befugte Vertreter der GRZ verbindlich, wobei auch Bestellungen per E-Mail oder Telefax als schriftlich angesehen werden.

Bei Rahmenverträgen muss der Lieferant die GRZ informieren, wenn ein im Rahmenvertrag definiertes Gerät/Modell nicht mehr bestellbar sein wird. Diese Information muss zumindest drei Monate vor der letzten Bestellmöglichkeit in schriftlicher Form (auch via E-Mail) der GRZ eingehen.

4. Preise

Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen sind sämtliche angegebenen Preise Brutto-Preise inklusive aller Steuern, Abgaben und Nebenkosten einschließlich eventuell anfallender Verpackungs-, Versand- und Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise. Preisgleitklauseln werden nicht akzeptiert. Der Lieferant ist selbst zur Abfuhr allfälliger Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträgen uä verpflichtet.

Bei Dauerschuldverhältnissen dürfen die Preise erstmalig nach drei Jahren und in weiterer Folge einmal jährlich maximal entsprechend des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder eines an seine Stelle tretenden Index angepasst werden. Der Lieferant hat eine Erhöhung vorab unter Berücksichtigung einer 3-monaten Frist schriftlich mitzuteilen.

5. Dienstleistungen/Personalbereitstellung

Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen verstehen sich die vom Lieferanten genannten Stundensätze brutto inklusive aller Nebenkosten (Reisekosten, Hotelkosten, Fahrkosten, Reisezeiten, Diäten etc.). Nebenkosten (insbesondere Reisezeiten) können nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Auf Anfrage hat der Lieferant Qualifikationen und Lebensläufe des zur Verfügung gestellten Personals der GRZ bereit zu stellen. Die GRZ hat das Recht, Mitarbeiter des Lieferanten jederzeit abzulehnen.

6. Liefer- und Leistungskonditionen

Alle Lieferungen erfolgen transportsicher verpackt und frei Haus an den vereinbarten Lieferort. Der Gefahrenübergang wird – auch bei Versendung – mit Übergabe an die GRZ am in der Bestellung genannten Lieferort bewirkt. Im Lieferumfang sind Lieferscheine zu enthalten.

Der Lieferant hat seine Lieferungen und/oder Leistungen vereinbarungsgemäß, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen, einschlägiger Normen sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik auszuführen.

Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer heranzuziehen.

7. Zahlungskonditionen und Rechnungen

Die Zahlungskonditionen lauten 30 Tage netto, nach ordnungsgemäß erfolgter Lieferung und Rechnungseingang. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang steht der GRZ Skontoabzug in Höhe von 3% der Bestellsumme zu. Rechnungen sind UStG-konform auszustellen. Jede Rechnung hat jeweils nur eine Bestellung zu betreffen und hat die gleiche Gliederung wie die Bestellung einzuhalten. Die Rechnung hat jedenfalls folgende Daten zu beinhalten:

- Bestellnummer
- Menge, Spezifikation
- Preise
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Lieferanten
- Kontodaten des Lieferanten.

Nicht diesen Anforderungen entsprechende Rechnungen kann die GRZ zurückweisen; dies verhindert den Eintritt der Fälligkeit darin gestellter Forderungen.

Die Bezahlung einer Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung des Lieferanten und keinen Verzicht auf Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Schadenersatz.

Die Aufrechnung des Lieferanten gegen Forderungen der GRZ sowie die Abtretung von Forderungen des Lieferanten an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GRZ zulässig.

8. Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung - insbesondere die Höhe der Entgelte sowie den Abschluss und dessen Inhalt - vertraulich zu behandeln und, sofern sie keine Offenlegungspflicht in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren trifft, keinem Dritten offenzulegen, sonst zugänglich zu machen oder selbst für andere Vorhaben als der Vertragserfüllung zu verwenden. Gleiches gilt für sämtliche von der GRZ erhaltene Unterlagen und Daten (zusammen „vertrauliche Informationen“). Jegliche vertrauliche Informationen sind vom Lieferanten auf Verlangen der GRZ an diese zurückzustellen oder nachweislich und nicht wiederherstellbar zu vernichten.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner die Geheimhaltungsbestimmungen des DSG 2000 und allenfalls des BWG sowie die Insider-Bestimmungen des BörseG und des WAG einzuhalten.

Der Lieferant hat insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ausschließlich denjenigen Mitarbeitern Zugriff auf die vertrauliche Informationen möglich ist, die zur Vertragserfüllung unerlässlich sind. Der Lieferant wird diese Mitarbeiter zur Geheimhaltung entsprechend dieser Regelung verpflichten.

Veröffentlichungen und öffentliche Mitteilungen über den Abschluss dieser Vereinbarung erfolgen entweder gemeinsam durch die Vertragspartner oder durch einen Vertragspartner nach schriftlicher Freigabe des Inhalts der Veröffentlichung bzw. öffentlicher Mitteilung durch den jeweils anderen.

9. Garantie und Gewährleistung

Der Lieferant gewährt der GRZ eine Garantiezeit von mindestens zwei Jahren.

Die Dauer der gesetzlichen Gewährleistung kann nicht eingeschränkt werden. Werden Mängel innerhalb von zwei Jahren gerügt, gilt die Vermutung, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abnahme der Leistung bereits vorhanden waren. Eine Mängelprüfpflicht iSd § 377 UGB besteht nicht.

Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es der GRZ frei, zwischen Austausch, Verbesserung oder Preisminderung zu wählen. Soweit die GRZ auf Verbesserung oder Austausch besteht, ist die GRZ bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.

10. Haftung und Schadenersatz

Der Lieferant haftet zur Gänze für mittelbare und unmittelbare Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Der Lieferant haftet auch dafür, dass seine Leistungen Rechte Dritter nicht verletzen und wird die GRZ im Fall einer diesbezüglichen Inanspruchnahme schad- und klaglos halten.

11. Rücktritt

Die GRZ ist berechtigt, unmittelbar vom Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten, wenn der Lieferant (a) wesentliche Vertragspflichten verletzt hat, (b) bei der Vertragserfüllung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat, (c) trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung nicht erbracht hat oder (d) über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels hinreichendem

Vermögens nicht eröffnet wurde. Ebenso ist die GRZ berechtigt zurückzutreten, wenn die Leistungserbringung unmöglich ist.

12. Referenzierung

Jede Referenzierung des Lieferanten auf die GRZ, insbesondere die Nutzung oder Nennung von Marken und Logos auf der Website oder in anderen Publikationen des Lieferanten bedarf der schriftlichen Genehmigung der GRZ. Eine in der Vergangenheit genehmigte Referenzierung kann von der GRZ jederzeit widerrufen werden.

13. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Schriftformerfordernis, wobei E-Mail und Telefax grundsätzlich diesem Schriftformerfordernis genügen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ist eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall nehmen die Vertragsparteien jedoch unverzüglich Verhandlungen auf, um die betroffene Bestimmung dahingehend zu ändern, dass sie in der geänderten Form gültig und rechtmäßig wird und den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien in bestmöglicher Weise gerecht wird.

Für diese Vereinbarung gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen..

Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz vereinbart. Die Parteien werden sich im Falle von Streitigkeiten um eine gütliche Einigung bemühen.